



## Satzung des Düsseldorfer Turnvereins von 1847 e. V.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Düsseldorfer Turnverein von 1847 e.V.“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- 1.2. Der Verein bezweckt die Ausübung von Leibesübungen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Er fördert alle sportlichen, gemeinschaftsbildenden und jugendpflegerischen Maßnahmen. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 1.3. Der Verein gehört über den Turnverband Düsseldorf e.V. und den Rheinischen Turnbund e.V. dem Deutschen Turnbund e.V. und nach Anmeldung auch Fachverbänden an, deren Sportart betrieben wird. Die Tätigkeit des Vereins ist im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.5. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### § 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung werden, die bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss.
- 2.2. Die Erklärung bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein; sie wird endgültig, wenn dem Mitglied die Aufnahme schriftlich bestätigt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.3. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachabteilungen sowie den Verfahrensordnungen unterworfen.
- 2.4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31. Dezember des Jahres durch schriftliche Kündigung erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens am 15. November des Jahres beim Vereinsvorstand eingegangen sein.
- 2.5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
  - a. wenn es länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
  - oder
  - b. wenn es den Verein in seinem Ansehen oder in seinen Zwecken schwer schädigt. Vor einer Entscheidung gemäß § 2.5 b. ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann eine mit Begründung versehene schriftliche Berufung an den Ältestenrat des Vereins eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung des Ältestenrats ruht die Mitgliedschaft. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach dem aus dem Poststempel des Ausschluss Schreibens ersichtlichen Datum eingelegt sein.
- 2.6. Alle Mitglieder haben bei Benutzung der Vereinseinrichtungen gleiche Rechte, jedoch erst die erfüllten Pflichten gestatten dem Mitglied, die ihm zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen.
- 2.7. Jedes Mitglied ist dem Verein für allen durch sein ordnungswidriges Verhalten entstehenden Schaden ersatzpflichtig. Der Verein haftet nicht für die an den Übungsplätzen untergebrachte Turn- und Sportkleidung und die dorthin mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertsachen usw.. Der Vorstand kann über liegengebliebene und von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern zurückgelassene Sachen verfügen, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgeholt sind.
- 2.8. Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Gegen Turn- und Sportunfälle hat jedes Mitglied auf Grund seiner Beitragszahlung über die Sporthilfe NRW Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des jeweils zum Schadenszeitpunkt gültigen Merkblatts zum Sportversicherungsvertrag.
- 2.9. Zur Teilnahme an Kursen kann eine Kurzzeitmitgliedschaft erworben werden. Die Rechte dieser Mitglieder sind auf die Teilnahme an diesen Kursen beschränkt. Die Mitgliedschaft endet mit Kursende.

### § 3 Beiträge

- 3.1. Die Mitglieder haben einen Jahresmitgliederbeitrag, der spätestens am 31. März des betreffenden Jahres fällig ist, und bei Eintritt einmalig eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Bei Eintritt im Laufe des Jahres wird ein anteiliger Beitrag bis zum 31. Dezember – den Eintrittsmonat eingerechnet – erhoben.

- 3.2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, die Mitgliederbeiträge in Anlehnung an die Rentenbemessungsgrundlage, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils festsetzt, anzupassen.
- 3.3. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt.
- 3.4. Sonderbeiträge für Abteilungen werden von diesen beschlossen, sie sind vom Vorstand zu genehmigen.
- 3.5. Der Mitgliederbeitrag ist auf ein vom Verein benanntes Konto zu überweisen, Kurzzeitmitglieder zahlen vor Kursbeginn einen einmaligen Beitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- 3.6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 Verwaltung**

- 4.1 Der Verein verwaltet sich durch:
  - a. die Hauptversammlung (§ 5),
  - b. den Vorstand (§ 6),
  - c. den Turnrat (§ 8),
  - d. den Jugendrat (§ 9),
  - e. den Ältestenrat (§ 10),
  - f. die Fach- und Arbeitsausschüsse (§ 11).
- 4.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Hauptversammlung**

- 5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- 5.2 Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Hauptversammlung; Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie
  - a) das 18. Lebensjahr vollendet habenund
  - b) mit der Beitragszahlung nicht in Rückstand sind.Kurzzeitmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 5.3 Die Hauptversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf angesetzt; sie muss einberufen werden, wenn mindestens 5% der Mitglieder, die durch die Hauptversammlung gewählten Ältestenratsmitglieder oder die Kassenprüfer es schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 5.4 Zu einer Hauptversammlung muss jedes Mitglied mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung, durch digitale Zusendung oder durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 5.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingehen; verspätet eingereichte Anträge kommen nach Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich erklären. Jedes Mitglied, das zu einer anstehenden Frage selbst nicht gesprochen hat, ist berechtigt, einen Antrag auf Schluss der Aussprache zu stellen. Über diesen Antrag muss sofort abgestimmt werden.
- 5.6 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird bei Wahlen Stimmenmehrheit nicht erzielt, so ist unter den Vorgeschlagenen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen in einem zweiten Wahlgang durch Stichwahl zu entscheiden.
- 5.7 Abstimmungen in der Hauptversammlung erfolgen durch Handheben; sie können auf Antrag mit Stimmzetteln vorgenommen werden, wenn es von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- 5.8 Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des/der Schatzmeisters/in und der Rechnungsprüfer/innen
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrats und der Rechnungsprüfer/innen
  - d. Bestätigung der vom Jugendrat benannten Warte/innen
  - e. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - f. Beschlussfassung über an die Hauptversammlung gerichtete Anträge.
- 5.9 Der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in leitet die Hauptversammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Beschlussfassungen sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

#### **§ 6 Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand ist nach der Hauptversammlung das führende Organ des Vereins. Dem Vorstand gehören an:
  - a. Vorsitzende/r/

- b. 1. stellvertr. Vorsitzende/r
  - c. 2. stellvertr. Vorsitzende/r
  - d. Schatzmeister/in
  - e. Schriftwart/in
  - f. Jugendwart/in
  - g. 1. Beisitzer/in
  - h. 2. Beisitzer/in
  - i. 3. Beisitzer/in
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstands werden – mit Ausnahme von f).– von der Hauptversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und zwar zu a). c). e). h) in den Jahren mit geraden Zahlen, und zu b). d). g). i). in den Jahren mit ungeraden Zahlen. Der/die Jugendwart/-in ist jährlich durch die Hauptversammlung zu bestätigen.
- 6.3 Der Vorstand bleibt bis zur Neu oder Wiederwahl im Amt. Mitglieder, die satzungsgemäß aus ihrem Amt ausscheiden, können wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch ergänzen.
- 6.4 Ein Vorstandsmitglied kann auch Turnratsämter bekleiden.
- 6.5 Dem Vorstand obliegt:
- a. Die Verwaltung des Vermögens sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins, ausgenommen der Rechtsgeschäfte mit Dritten nach § 7,
  - b. die Beschlussfassung über Verfahrensordnung(en),
  - c. die Anstellung von Lehrkräften und Angestellten für den Verein,
  - d. die Einberufung der Hauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung,
  - e. die Genehmigung aller Vereinsveranstaltungen,
  - f. die Berufung von Vereinsmitgliedern zu Fach- und Arbeitsausschüssen,
  - g. die Entscheidung über einen teilweisen oder vollständigen Erlass der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Einzelfall.

## **§ 7 Vertretung des Vereins**

- 7.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertr. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sind
- a. der/die Vorsitzende alleine  
oder
  - b. eine/r der stellvertr. Vorsitzenden mit dem/der Schatzmeisterin befugt.

## **§ 8 Turnrat**

- 8.1 Der Vereinsvorstand, die von den einzelnen Abteilungen gewählten Warte/innen und die Sprecher/innen der gebildeten Ausschüsse bilden den Turnrat.
- 8.2 Der Turnrat berät den Vorstand in entscheidenden Fragen des Vereinslebens.
- 8.3 Der Turnrat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen und von ihm/ihr geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 9 Jugendrat**

- 9.1 Den Turnerjugendausschuss bilden der/die Jugendwart/in, sowie die Fachwarte/innen des Turnerjugendausschusses. Alle werden auf dem Turnerjugendtag gemäß der „Ordnung der Turnerjugend im DTV von 1847“ gewählt und der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Der/die Jugendwart/in hat Sitz und Stimme im Vorstand, er/sie muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.
- 9.2 Die „Turnerjugend im DTV von 1847 e.V.“ ist der Zusammenschluss der Kinder und Jugendlichen im DTV von 1847 e.V. sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder. Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen der Jugendsportzuwendung nach den Richtlinien der Stadt Düsseldorf zufließenden Mittel.
- 9.3 Die Turnerjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Ordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendturntage und der Satzung des DTV von 1847 e.V.
- 9.4 Der Jugendausschuss, vertreten durch Jugendwart/in ist für seine Beschlüsse und Handlungen dem Jugendturntag und dem Vorstand des Turnvereins verantwortlich. Zu diesem Zweck legt der Jugendausschuss einen Haushaltsplan vor, der vom Vorstand unter dem Gesichtspunkt der gesetzmäßigen Verwendung der der Jugend nach den Richtlinien der Stadt Düsseldorf zufließenden Mittel festgestellt und dessen Einhaltung überwacht wird.

## **§ 10 Ältestenrat**

- 10.1 Dem Ältestenrat gehören an:

- a. Vier von der Hauptversammlung zu berufende stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sie gehören dem Ältestenrat auf unbestimmte Zeit an. Die kommissarische Ergänzung ist möglich.
  - b. Der/die Vorsitzende des Vereins
  - c. Der /die 1. stellvertr. Vorsitzende
- 10.2 Der Ältestenrat wählt sich seine/n Vorsitzende/n selbst.
- 10.3 Dem Ältestenrat obliegt der Vorschlag von Ehrungen, die Schlichtung von Streitigkeiten, die Durchführung von Ehrenverfahren und Entscheidungen nach § 2.5 b) der Satzung.

#### **§ 11 Turn- und Spielabteilungen, Ausschüsse**

- 11.1 Die Fachabteilungen verwalten sich nach selbst gegebenen Ordnungen, die der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.
- 11.2 Sonderkassen, die von Abteilungen geführt werden, sind vom Vorstand zu genehmigen. Die jährlichen Kassenberichte der Sonderkassen sind nach Prüfung durch die Kassenprüfer/innen der Abteilung dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.

#### **§ 12 Rechnungsprüfer/innen**

- 12.1 Die Hauptversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer/innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren, von denen in jedem Jahr einer ausscheidet. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Rechnungsprüfern/innen gewählt werden.
- 12.2 Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung und erstatten der Hauptversammlung Bericht. Sie haben jederzeit und unbeschränkt das Recht, sämtliche Kassen zu prüfen.

#### **§ 13 Ehrungen**

Der Verein verleiht Ehrungen nach einer besonderen Ehrungsordnung.

#### **§ 14 Satzungsänderung, Auflösung**

- 14.1 Satzungsänderungen können nur durch eine Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 14.2 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den „Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Diese korrigierte Satzung (s. §5.3) wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 26.03.2017 angenommen.**